

Haus der Naturpflege
Dr.-Max-Kienitz-Weg 2
16259 Bad Freienwalde (Oder)

07.02.2018



Einladung zur Mitgliederversammlung 2018

Dieses Jahr ist ein besonderes Jahr für unseren Verein.

Vor 25 Jahren, am 26.04.1993, begründeten 34 Naturschutzfreunde, darunter 3 Körperschaften, die Stadt Bad Freienwalde, das Biosphärenreservat Schorfheide/Chorin und die Kreisverwaltung Bad Freienwalde (UNB) in der Konzerthalle Bad Freienwalde den Förderverein Haus der Naturpflege e.V.

Aus diesem Grund findet unsere Veranstaltung zum 25. Gründungsjubiläum und unsere Mitgliederversammlung am Samstag, den **17.03.2018 um 13.00 Uhr** im Versammlungsraum des Informations-, Bildungs- und Begegnungszentrums (GIBBZ) des Vereins zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung Bad Freienwalde e.V. (VFBQ) in der **Wasserstraße 18 in Bad Freienwalde** statt. (s. Lageskizze)
Zur Begrüßung steht ein kleiner Imbiss bereit.

Mit einer Feierstunde wollen wir auf 25 Jahre Vereinsarbeit zurückblicken, Gründern, Förderern, Mitgliedern und ehrenamtlichen Kräften danken und einen Ausblick auf die kommenden Jahre wagen. (Grußworte sollen maximal 5 Minuten dauern und angemeldet werden.)

Nach einer kurzen Kaffeepause führen wir gegen 15.00 Uhr unsere Mitgliederversammlung durch.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl des Versammlungsleiters und Abstimmung zur Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht 2017
3. Kassenbericht 2017
4. Diskussion über Rechenschafts- und Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Pause (gegen 16.30 Uhr)
7. Vorstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes 2018
8. Beschlussfassungen s. Rückseite
 - A) Änderung der Beitragssätze in der Beitragsordnung
 - B) Satzungsänderung zur Zahlung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen (Vorschläge siehe Rückseite)
9. Abschlussdiskussion

Mit freundlichen Grüßen
im Namen des Vorstandes

Brigitte Kaiser
Vereinsvorsitzende

A)

Gemäß Satzung, § 4 Punkt (4) leisten Mitglieder Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Wir beantragen hiermit die Änderung der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung.

Begründung: Seit 2002 wurden die Beitragssätze des Vereines nicht angehoben. Die Ausgaben für Betriebs- und Personalkosten und Veranstaltungen sind dagegen stetig gestiegen. Die Beiträge sollen und können nicht kostendeckend sein, sind aber ein Ausdruck des Förderwillens der Vereinsmitglieder.

An dieser Stelle sei allen Mitgliedern gedankt die seit einem Aufruf von 2009 freiwillig mehr Mitgliedsbeitrag als den festgesetzten entrichten.

Bisher betragen die Jahresbeitragssätze 12,50 € für Einzelpersonen, 6,00 € für Schüler, Rentner, sonstige Mitglieder ohne Arbeitseinkommen und 153,00 € für Vereine, Juristische Personen.

Beschlussvorlage für die Beitragsordnung mit Gültigkeit ab dem 01.01.2019

§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Beitrag beträgt:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Mitglieder über 18 Jahre mit Arbeitseinkommen: | 20,00 € / Jahr |
| b) für Schüler / Studenten / AZUBI, Rentner,
sonstige Mitglieder ohne Arbeitseinkommen: | 10,00 € / Jahr |
| c) für juristische Personen, Verbände, Vereine, Kommunen: | 180,00 € / Jahr |
| d) Familienbeitrag | 30,00 € / Jahr |
- e) Die Vereinsmitglieder können die jeweilige Ermäßigung für den Eintritt von Veranstaltungen und den Gartenbesuch in Anspruch nehmen.

B)

Gemäß Satzung, § 3, verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke. Laut der Satzung des Vereines § 2 (2) führen wir jährlich Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durch. Um alle Veranstaltungen in hoher Qualität abzusichern ist ein erhöhter Personalaufwand nötig, der nicht allein durch die vom Verein eingestellten Personen geleistet werden kann. Regelmäßig helfen Mitglieder und Vorstandsmitglieder deshalb dabei ehrenamtlich. Seit 2016 ist es möglich, diese aufwendige Arbeit durch Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüssen zu würdigen. Sie sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen. Dafür möchten wir folgenden Abschnitt in die Satzung aufnehmen.

Beschlussvorlage für die Ergänzung der Satzung § 3 (3):

"Bei Bedarf können Vereins-, und Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG unterstützt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung."